

Circularschreiben an die sämmtlichen
Bezirks- und Unterstatthalter vom 14ten
Christmonat 1803, betreffend die Ge-
meindsbürgerrechte im hiesigen Canton.

Demnach der Grosse Rath unterm 28. May
d. J. den Grundsatz als Gesetz angenommen hat:
„ Daß die Gemeindräthe im ganzen Canton in-
„ nert Jahresfrist nach ihrer Erwählung, auf
„ Genehmigung des Kleinen Rathes die Bedin-
„ gungen entwerfen sollen, unter denen das
„ Bürgerrecht in ihrer Gemeinde erhalten werden
„ kann, und daß diese Bedingungen mit denen
„ dadurch zu gewinnenden Vorthellen in möglichst
„ billigen Verhältnissen stehen müssen,“ so fordert
der Kleine Rath anmit sämmtliche Gemeindrä-
the des Cantons, damit diesem Gesetze ein voll-
kommenes Genüge geleistet werde, auf, die
bestehenden Einzugsbriefe ihrer Gemeinden in
vidimirten Copien, und falls keine Einzugsbriefe
vorhanden wären, doch schriftlich und bestimmt
die Bedingungen, unter welchen sie Einheimischen
und Fremden bisher das Gemeind- oder Bürger-
recht ertheilt haben, spätestens bis Ostern 1804.
der Commission der Inneren Angelegenheiten ein-
zusenden. Zugleich werden erwähnte Gemeinds-
räthe mit Sorgfalt und Genauigkeit die Anzeige
beyfügen, was für Nutzen oder Vorthelle ein

Bürger ihrer Gemeinde alljährlich von seinem Gemeinderecht zu bestehen habe, und hinwieder was für allfällige Beschwerden mit demselben verbunden seyn möchten. Endlich bleibt ihnen unbenommen, Namens ihrer Gemeinden die Wünsche derselben in Rücksicht auf die bisherigen Einzugbriefe und derselben Benbehaltung oder Veränderung, so wie in Bezug auf die Einkaufsbedingungen überhaupt, für Einheimische und Fremde, der Regierung mit gleichem Anlaß bekannt zu machen, damit auf verfassungsmäßige Weise für jede Gemeinde die Bedingungen, unter welchen sie sürohin ihr Bürgerrecht Einheimischen und Fremden öffnen solle, festgesetzt und gesetzlich ratificiert werden könne.
